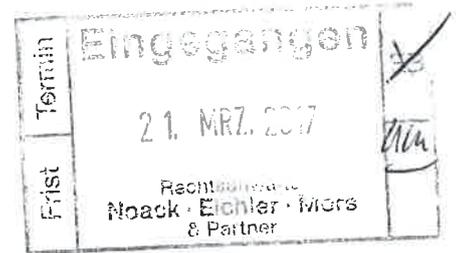


Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Az.: L 18 AS 526/17 B ER
Az.: S 104 AS 177/17 ER
Sozialgericht Berlin



Beschluss

In dem Rechtsstreit

- 1.
- 2.

- Antragstellerinnen und Beschwerdegegnerinnen -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Noack, Eichler, Mors & Partner,
Schulzendorfer Straße 1, 13347 Berlin,
Gz.: Ka 00012/2017 (Ka)

gegen

Jobcenter Berlin

ntragsgegner und Beschwerdeführer -

hat der 18. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg am 21. März 2017 durch den Vorsitzenden Richter ~~Wittke~~ in entsprechender Anwendung von § 155 Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 1. März 2017 wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt auch die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerinnen im Beschwerdeverfahren.

L 18 AS 526/17 B ER

- 2 -

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Gründe:

Die Beschwerde des Antragsgegners ist nicht begründet und war zurückzuweisen. Der Beschluss des Sozialgerichts (SG) erweist sich im Ergebnis als zutreffend

Es bestehen sowohl ein Anordnungsanspruch als auch ein Anordnungsgrund für die vom SG getroffene Regelungsanordnung iSv § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG, wobei hier keiner abschließenden Klärung bedarf, ob sich das Aufenthaltsrecht der Antragstellerin zu 1) nicht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche, sondern auch aus anderen Gründen ergibt, und damit der - insoweit wirksame (vgl Bundessozialgericht - BSG -, Urteile vom 3. Dezember 2015 - B 4 AS 59/13 R ua - juris) - Leistungsausschluss des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b bzw 2c Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) nicht zum Tragen käme. Denn selbst bei Eingreifen eines SGB II-Leistungsausschlusses besteht jedenfalls ein Anspruch der Antragstellerinnen, die die italienische Staatsbürgerschaft besitzen, auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII).

Die Bundesregierung hat bezogen auf die Vorschriften der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII keinen Vorbehalt zum Europäischen Fürsorgeabkommen (EFA) erklärt (vgl dazu BSG, Urteil vom 3. Dezember 2015 – B 4 AS 59/13 R – juris - Rn. 20). Voraussetzung für die Gleichstellung mit deutschen Staatsangehörigen nach Art. 1 EFA ist ein erlaubter Aufenthalt der Antragstellerinnen im Bundesgebiet, hier im Sinne einer materiellen Freizügigkeitsberechtigung nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) oder einem anderen Aufenthaltsrecht (vgl Art. 11 EFA; BVerwG, Urteil vom 24. Juni 1982 – 1 C 136/80 – juris Rn. 20). Die Antragstellerin zu 1) genießt jedenfalls eine Freizügigkeitsberechtigung als Arbeitsuchende iSd § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a FreizügG/EU (vgl. BSG, Urteile vom 3. Dezember 2015 – B 4 AS 59/13 R – aaO Rn 21, 25 sowie vom 20. Januar 2016 – B 4 AS 15/15 R – juris - Rn 30), zudem aufgrund des Schulbesuchs der Antragstellerin zu 2) gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/11, geändert durch die Verordnung (EU) 2016/589.

L 18 AS 526/17 B ER

- 3 -

Schließlich ist auch darauf zu verweisen, dass das BSG in der zitierten Rspr, der das Beschwerdegericht folgt, unmissverständlich auf Grundlage der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts einen Anspruch von Betroffenen, wie der Antragstellerinnen, auf Grundlage des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums, dh unmittelbar kraft Verfassungsrechts, bekräftigt. Dies gilt unverändert auch in Ansehung der seit 29. Dezember 2016 erfolgten gesetzlichen Neuregelung, die sich ebenfalls am Grundgesetz messen lassen muss.

Der Antragsgegner ist zwar für die Erbringung von SGB XII-Leistungen nicht zuständig, zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes gerade bei Leistungen der Existenzsicherung ist vorliegend aber auf die Wertung des § 43 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (SGB I) zurückzugreifen. Danach sind, wenn zwischen mehreren Trägern streitig ist, wer zur Leistung verpflichtet ist, vorläufige Leistungen vom unzuständigen Träger zu erbringen, wenn der Berechtigte es beantragt. Dies rechtfertigt zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes, der bei einer Beiladung und Äußerungsmöglichkeit des Sozialhilfeträgers allein aus zeitlichen Gründen letztlich nicht zu gewährleisten wäre, die einstweilige Verpflichtung des Antragsgegners. Dieser ist, sollte sich im Hauptsacheverfahren im Ergebnis ein SGB II-Leistungsausschluss ergeben, dann insoweit auf einen Erstattungsanspruch gegenüber dem SGB XII-Träger zu verweisen, zumal er den Leistungsantrag augenscheinlich auch nicht weitergeleitet hat.

Die vom SG ausgeworfene Leistungshöhe und Leistungsdauer sind im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Den Antragstellerinnen war für das Beschwerdeverfahren keine Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihres Bevollmächtigten zu bewilligen, weil sie im Hinblick auf die getroffene Kostenentscheidung insoweit nicht als bedürftig anzusehen sind (vgl § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung).

L 18 AS 526/17 B ER

- 4 -

Der Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung (§ 199 Abs. 2 SGG) hat sich durch die Entscheidung über die Beschwerde erledigt.

Dieser Beschluss kann gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden.

~~Handwritten mark~~

Beglaubigt

Barthel

Justizbeschäftigte

